

Länderausschuß für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

LASI-Veröffentlichung (LV)

- ~~LV 1 Leitlinien des Arbeitsschutzes in Wertstoffsortieranlagen (Herausgabe: Juli 1995)
(Ersetzt durch LV 15)~~
- LV 2.1 Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen (Herausgabe: Okt. 1999)
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß
§ 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung
(Ersetzt LV 2 vom Sept. 1995)
- LV 3 Musterleitfaden zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung (Herausgabe: Febr. 1996)
und der TRGS 553 „Holzstaub“ zum Schutz vor den
Gefahren durch Holzstaub
- LV 4 Qualitätssicherungs-Handbuch (QSH) (Herausgabe: März 1996)
- LV 5 Arbeitsschutzmaßnahmen bei Ozonbelastung am (Herausgabe: Juli 1996)
Arbeitsplatz
- LV 6 Leitfaden für den sicheren Umgang mit (Herausgabe: Aug. 1996)
Mikroorganismen der Risikogruppe 3 **
- LV 7 Leitfaden zur Ermittlung und Beurteilung (Herausgabe: Sept. 1996)
der Konzentration von Bakterien und Pilzen
In der Luft in Arbeitsbereichen
- LV 8 Mehlstaub in Backbetrieben (Herausgabe: Nov. 1996)
Handlungsanleitung der Länderarbeits-
schutzbehörden und der Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gaststätten
- LV 9 Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeits- (Herausgabe: Dez. 1996)
bedingungen beim heben und Tragen von Lasten
- LV 10 Umsetzung der Gleichwertigkeitsklausel bei über- (Herausgabe: Febr. 1997)
wachungsbedürftigen Anlagen
- LV 11 Schutz schwangerer Frauen vor Benzolexposition (Herausgabe: Juli 1997)
in Verkaufsräumen von Tankstellen und anderen
Arbeitsplätzen
- LV 12 Leitfaden „Ersatzstoffe und Verwendungs- (Herausgabe: Juli 1997)
beschränkungen in der Reinigungstechnik im
Offsetdruck
- LV 13 Leitlinien für den Arbeitsschutz in biologischen (Herausgabe: Okt. 1997)
Abfallbehandlungsanlagen
- LV 14 Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeits- (Herausgabe: Okt. 1997)
bedingungen bei der Bildschirmarbeit

- LV 15 *Leitlinien des Arbeitsschutzes in Abfallbehandlungsanlagen* (Herausgabe: Nov. 1998)
- LV 16 *Kenngößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter* (Herausgabe: Mai 1999)
- LV 17 *Leitfaden „Künstliche Mineralfasern“ Handlungsanleitung für die Beurteilung von und den Umgang mit Mineralfaserprodukten* (Herausgabe: Mai 1999)
- LV 18 *Leitfaden „Schutz vor Latexallergien“* (Herausgabe: Mai 1999)
- LV 19 *Beschichten von Industriefußböden und anderen großen Flächen in Innenräumen mit Methylmethacrylat (MMA)-Harzen (LASI-ALMA-Empfehlung, als VSK anerkannt nach TRGS 420)* (Herausgabe: Okt. 1999)
- LV 20 *Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassenarbeitsplätzen* (Herausgabe: Nov. 1999)

Impressum zum Leitfaden „Schutz vor Latex-Allergien“

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Den an der Erarbeitung des Leitfadens beteiligten Institutionen ist der Nachdruck erlaubt.

Herausgeber

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

LASI-Vorsitzender:

*MinR Hartmut Karsten
Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit
und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Seepark 5 - 7 in 39116 Magdeburg*

Verantwortlich:

*MinDirig Gerd Albracht
Vorsitzender des LASI-Unteraus-
schusses 2 "Gefahrstoffe"
Hessisches Sozialministerium
Abteilung III: Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik,
betrieblicher Gesundheitsschutz
Dostojewskistraße 4 in 65187 Wiesbaden*

Redaktion: Arbeitskreis „Schutz vor Latex-Allergien“

*Rainer Hofmann
(Vorsitz)*

*Ministerium für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart*

Rike Arff

*Niedersächsisches Ministerium für Frauen,
Arbeit und Soziales
Postfach 1 41
30001 Hannover*

Dr. Eva Eck

*Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg
Abteilung V, Außenstelle Mannheim
Augustaanlage 22 - 24
68165 Mannheim*

Dr. Paul Günther Fischer

*Landesanstalt für Arbeitsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ulenbergstraße 127 - 131
40225 Düsseldorf*

Dr. Christel Grüner

*Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg
Abteilung V
Uhlandsstraße 14
70182 Stuttgart*

Helma Stahlkopf

*Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Postfach 76 01 06
22051 Hamburg*

Dr. Ulrich Straile

*Württ. Gemeindeunfallversicherungsverband
Augsburger Straße 700
70329 Stuttgart*

Dr. Elisabeth Wehrum

*Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit
Winzerer Straße 9
80797 München*

fachliche Beratung durch:

Dr. Franziska Rueff

*Ludwig-Maximilians-Universität
Klinikum Innenstadt
Dermatologische Klinik und Poliklinik
Allergologie
Frauenlobstraße 9 - 11
80337 München*

Dr. Thomas Thürich

*Bundesinstitut für Arzneimittel
und Medizinprodukte
Seestraße 10
13353 Berlin*

ISBN 3-936415-16-1

Der Abdruck des Merkblattes „Allergiegefahr durch Latex-Einmalhandschuhe“ im Anhang erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Badischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Vorwort 2
2	Allergie – was ist das? 3
3	Exponierte, Risikogruppen und Arbeitsbereiche 6
4	Ersatzprodukte für Latex-Einmalhandschuhe 7
5	Präventionsmaßnahmen 8
6	Rechtsgrundlagen 9
7	Anlage (Beispiele für das Vorkommen von Naturlatex) 13
8	Anhang (Literaturhinweise) 14

1 Vorwort

Sensibilisierende Stoffe sind in immer stärkerem Ausmass Ursache für gesundheitliche Belastungen am Arbeitsplatz. Insbesondere die Entwicklung der berufsbedingten Latex-Allergien nimmt inzwischen besorgniserregende Dimensionen an. So sind schon heute mehr als 10 Prozent der Beschäftigten im Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland hiervon betroffen. Dies ist der Anlass, dass die Arbeitsschutzbehörden der Länder dem Schutz vor berufsbedingten Latex-Allergien eine besondere Priorität beimessen.

Unter dem Vorsitz des Landes Baden-Württemberg hat ein Arbeitskreis des Unterausschusses 2 "Gefahrstoffe" des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) die den Ländern vorliegenden Daten gesichtet, bewertet und in dieser Handlungsanleitung zusammengestellt. Diese LASI-Veröffentlichung soll den Arbeitsschutzbehörden der Länder als Grundlage für eine einheitliche Vollzugstätigkeit zum Schutz der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Latex-Allergien dienen. Gleichzeitig soll sie aber auch Informationsquelle für Arbeitgeber und Beschäftigte, Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner, Betriebs- und Personalräte, Fachverbände und Gewerkschaften sein, um gemeinsam die Ursache dieser schwerwiegenden gesundheitlichen Belastung zu bekämpfen und um gezielt weniger stark sensibilisierend wirkende Materialien einzusetzen.

Wiesbaden, Mai 1999

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albracht', on a light-colored background.

Gerd Albracht

2 Allergie – was ist das?

Allergie ist eine erworbene Änderung der Reaktionsbereitschaft des Immunsystems des menschlichen Körpers gegenüber körperfremden Stoffen (Allergenen/Antigenen). Die Folge ist eine überschießende, krankmachende Reaktion. Diese Reaktionslage bleibt nach derzeitiger Erkenntnis lebenslang bestehen. Wegen unterschiedlicher immunologischer Mechanismen werden 6 verschiedene Allergieformen (Typ I – VI) unterschieden.

Für den vorbeugenden Gesundheitsschutz sind vor allem Allergien vom Typ I (Sofort-Typ) und Typ IV (Spät-Typ) von Bedeutung. Durch Kontakt zu einem körperfremden Stoff (Allergen/Antigen) werden Mechanismen (Sensibilisierung) ausgelöst, die zur Bildung von körpereigenen Abwehrstoffen in Form spezifischer Antikörper (Typ I Allergie) oder spezifisch sensibilisierter Lymphozyten (Typ IV Allergie) führen.

Allergische Reaktionen bei der Latex-Allergie

Die Latexallergie basiert auf einer Überempfindlichkeitsreaktion des menschlichen Organismus gegenüber Proteinen aus der Milch des tropischen Gummibaumes (Naturkautschuklatex, im folgenden Latex genannt).

Dabei handelt es sich vorwiegend um eine Soforttyp-Allergie mit einer Reaktion von latexspezifischem Immunglobulin-E(IgE)-Antikörpern mit Latexproteinen im Blut, nachweisbar im RAST-Test. Dies ist eine Soforttyp-Allergie, da die Symptome in kürzester Zeit, in der Regel bereits innerhalb weniger Minuten nach Kontakt auftreten.

Andere Gummiinhaltsstoffe können ein allergisches Kontaktekzem hervorrufen, z.B. Thiurame, die als Vulkanisationsbeschleuniger eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um eine allergische Spätreaktion vom Typ IV. Die Spättyp- oder Typ-IV-Allergie tritt typischerweise 6 bis 48 Stunden nach Allergenkontakt auf.

Soforttyp-Reaktionen (Typ I Allergie)

- Juckreiz
- Rötung der Haut (Erythem) im Kontaktbereich oder verteilt über den Körper
- Nesselsucht (Urtikaria)
- Bindehautrötung, Augentränen, Fließschnupfen, Husten, Asthma
- anaphylaktischer Schock (u.U. mit tödlichem Ausgang)

Allergiediagnostik durch Hauttestung, z.B. Prick-Test und durch Latex-Antikörper-Nachweis im Blut (RAST)

Spättyp-Reaktionen (Typ IV Allergie)

- Kontaktekzem (Juckreiz, Hautrötung, wässrige Bläschen, Schuppen der Haut, Hautrisse; beginnend lokal im Bereich der Haut unter der Kontaktstelle, Streuung des Ekzems auf weitere Hautstellen möglich)

Allergiediagnostik auf dem Rücken durch Pflasterteste (Epikutantest)

Die Latexallergie ist bei etwa der Hälfte der Betroffenen mit einer Nahrungsmittelallergie verbunden, z.B. Bananen, Kiwis, Papayas, Avocado, Walnüsse, Tomaten oder Eßkastanien (im Sinne einer sogenannten Kreuzallergie). Jeder fünfte Betroffene reagiert auch auf die weit verbreitete Zimmerpflanze Ficus benjamina.

Allergieauslösende Produkte

Unkenntnis des sensibilisierenden Potentials und kostengünstigere Produktionsverfahren haben dazu geführt, daß Latex-Einmalhandschuhe auf dem Markt sind, die hohe Proteinkonzentrationen und folglich eine hohe Allergenbelastung aufweisen. Latexmilch enthält mehr als 250 verschiedene Proteine, von denen ein Teil eine Latexallergie auslösen kann.

Zudem werden diese Latexhandschuhe gepudert angeboten, um ein "Zusammenkleben" zu verhindern und ein leichteres Anziehen zu ermöglichen. Ein Teil der Latexproteine wird bereits bei der Herstellung und beim späteren Gebrauch an den Puder gebunden. Beim Tragen der Handschuhe kommt es zu einem direkten Latexallergenkontakt mit der Haut unter Ausbildung von Juckreiz, Hautrötung und Nesselsucht. Zudem gelangen die pudergebundenen Latexproteine beim An- und Ausziehen der Einmalhandschuhe in die Raumluft.

Dadurch werden die Bindehaut des Auges und die Schleimhäute der oberen und unteren Atemwege belastet. Der Handschuhpuder selbst kann die Haut mechanisch oder infolge eines zum Teil alkalischen pH-Wertes schädigen.

Das Risiko, eine Latexallergie zu entwickeln, steigt mit zunehmender Latexproteinkonzentration. Es ist zudem abhängig von der Dauer und der Häufigkeit des Allergenkontaktes. Auf der Kenntnis dieser Zusammenhänge beruhen die Maßnahmen der Primärprävention mit dem Ziel, gepuderte Latex-Einmalhandschuhe durch ungepuderte, allergenarme oder andere geeignete latexfreie Alternativprodukte zu ersetzen (s. TRGS 540).

3 Exponierte, Risikogruppen und Arbeitsbereiche

Personen

Von Latexallergien sind vor allem folgende Personen betroffen:

- Personen, die häufig Kontakt mit Latexprodukten mit hohen Proteinkonzentrationen, insbesondere mit gepuderten Latex-Einmalhandschuhen haben,
- Personen mit einer atopischen Erkrankung, wie z.B. Heuschnupfen, allergischem Asthma bronchiale oder Neurodermitis,
- Personen mit Handekzemen (Allergenaufnahme wird durch die gestörte Hautbarriere begünstigt),
- mehrfach operierte Personen, insbesondere Kinder mit einer angeborenen Spaltbildung der Wirbelsäule (Spina bifida) oder angeborenen Fehlbildungen des Harntraktes.

Arbeitsbereiche

Von Latexallergien sind vor allem folgende Bereiche betroffen:

- Gesundheitswesen (insbesondere Krankenhäuser, Rettungswesen, Arzt- und Zahnarztpraxen, öffentlicher Gesundheitsdienst),
- Pflegedienste,
- Laboratorien,
- Veterinärmedizin,
- Friseurhandwerk,
- Nahrungsmittel-Industrie, einschl. Gastronomie und Einzelhandel,
- Elektronik-Industrie,
- Textil-Industrie,
- Naturkautschukverarbeitende Industrie.

4 Ersatzprodukte für Latex- Einmalhandschuhe (s. Merkblatt: Allergiegefahr)

Die Auswahl von Ersatzprodukten für gepuderte Latex-Einmalhandschuhe richtet sich nach dem Anwendungszweck (z.B. Dichtigkeit gegenüber Mikroorganismen und Gefahrstoffen, Akzeptanzfragen wie Paßform und Tragekomfort) und auch nach ökonomischen Gesichtspunkten. Als Ersatzprodukte kommen folgende Einmalhandschuhe in Frage:

1. Kunstgummihandschuhe aus

- a) Styrol-Ethylen-Butylen-Styrol (Tactylon®)
- b) Styrol-Butadien-Kautschuk
- c) Polychloropren (Neoprene®)
- d) Nitril-Kautschuk
- e) Sonstige Materialien

2. Kunststoffhandschuhe aus

- a) Polyethylen (PE) – Folie
- b) Polyethylen (PE) – Copolymer
- c) Polyvinylchlorid (Vinyl, PVC)

Alle medizinischen Einmalhandschuhe müssen die Anforderungen der Europäischen Norm (DIN EN 455 Teil 1 und Teil 2) u.a. mit der geforderten Dichtheit (Accepted quality level [AQL] $\leq 1,5$) erfüllen, um einen ausreichenden Infektionsschutz zu gewährleisten.

5 Präventionsmaßnahmen

Gegenüber dem hohen gesundheitlichen Risiko einer Latex-Allergie kann der oft angeführte bessere Tragekomfort die weitere Verwendung gepuderter Einmalhandschuhe aus Naturlatex nicht rechtfertigen. Notwendig ist eine umfassende Entfernung gepuderter Einmalhandschuhe aus Naturlatex sowie anderer Materialien mit hohem Latexproteingehalten. Hieraus ergeben sich folgende Präventionsmaßnahmen:

Primärprävention

- Verwendung ungepuderter Einmalhandschuhe aus Naturlatex mit niedriger Proteinkonzentration. Derzeit sind Handschuhe auf dem Markt, die einen Proteinwert unterhalb der Nachweisgrenze von 10 µg pro Gramm Handschuh erreichen. Ein Wert von 30 µg Latexprotein pro Gramm Handschuh nach der modifizierten Lowry-/HPLC-Methode sollte nicht überschritten werden,
- Beschränkung des Einsatzes von Einmalhandschuhen aus Naturlatex auf die notwendigen Anwendungsbereiche (z.B. Infektionsschutz, Umgang mit Zytostatika). Kein Einsatz bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten,
- Verwendung von Latexhandschuhen aus thiuramfreier Herstellung zur Vermeidung von allergischen Kontaktekzemen,
- Beschaffung der erforderlichen Ausrüstungsmaterialien aus proteinarmen Latex,
- Erstellen eines Hautschutzplans (§ 16 Abs. 4 GefStoffV; TRGS 531; ZH 1/708) einschließlich der Erstellung eines Handschuhplanes.

Sekundärprävention

- Früherkennung und Beratung durch arbeitsmedizinische Vorsorge (Grundsätze G 23, G 24, TRGS 540, Berufskrankheitenanzeige),
- Raumluft von Latexpartikeln freihalten,
- Bereitstellung latexfreier Handschuhe für die Latexallergiker,
- Latexallergiker sollen jeden Kontakt mit Materialien vermeiden, die Latexproteine freisetzen,
- Latexallergiker sollen einen Allergieausweis, besser eine Notfallplakette bei sich tragen, damit in einer Notfallsituation die Latexallergie erkannt werden kann. Für die Notfallbehandlung soll ein jederzeit verfügbares latexfreies Behandlungssset einschließlich einer Notfallmedikamentation zur Verfügung stehen.

Leistungen der zuständigen Unfallversicherungsträger bei berufsbedingten Latexallergien (Berufskrankheiten nach den Ziffern 4301 und 5101) sind zu prüfen.

6 Rechtsgrundlagen

Wirksamer Arbeitsschutz setzt im Betrieb an. Nicht Aufsicht und nicht Sanktionen bringen in erster Linie den Arbeitsschutz für die Beschäftigten voran, sondern das Sicherheitsbewußtsein im Betrieb selbst.

Es ist deshalb ein Hauptanliegen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV), daß in den Betrieben eine systematische und konsequente Prävention betrieben wird. Der Arbeitgeber trägt nach dem Arbeitsschutzgesetz die umfassende (auch strafrechtliche) Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in seinem Betrieb. Er ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (Primärprävention) auf seine Kosten zu treffen (§ 3 ArbSchG) und die Arbeit so zu gestalten, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden bzw. möglichst gering gehalten wird (§ 4 Nr. 1 ArbSchG). Für den Bereich des Umgangs mit Gefahrstoffen wird die allgemeine Schutzpflicht des Arbeitgebers in § 17 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung konkretisiert. Danach hat der Arbeitgeber die aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlichen Maßnahmen entsprechend den allgemeinen und besonderen Umgangsvorschriften (§§ 16 ff, 35 ff GefStoffV) unter Beachtung der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln zu treffen.

Im vorliegenden Zusammenhang ist die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 540 "Sensibilisierende Stoffe" von Bedeutung. Sie konkretisiert die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und enthält spezifische Regelungen zum Umgang mit sensibilisierenden Stoffen: "Gepuderte Latexhandschuhe sind durch puderfreie, allergenarme Latexhandschuhe oder andere geeignete Handschuhe zu ersetzen" (Bundesarbeitsblatt 12/1997, S. 58 ff).

Aufgrund seiner umfassenden Verantwortung für den Arbeitsschutz in seinem Betrieb ist der Arbeitgeber verpflichtet, selbst festzustellen (Gefährdungsermittlung), welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Hierzu dient die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG bzw. § 16 Abs. 4 GefStoffV.

Der Arbeitgeber muß danach zunächst die mit der Arbeit bzw. mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren beurteilen, um anschließend die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen ermitteln bzw. feststellen zu können (§§ 5 Abs. 1 ArbSchG, 16 Abs. 4 GefStoffV).

Ergänzend zur Arbeitgeberverpflichtung ist auf § 2 der PSA-Benutzungsverordnung hinzuweisen. Danach darf der Arbeitgeber nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die

1. den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen,
2. Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und
4. den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.

Der Arbeitgeber muß außerdem nach § 6 ArbSchG das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sowie die von ihm festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung dokumentieren.

Die Gefahrstoffverordnung konkretisiert die Gefährdungsermittlungspflicht dahin, daß der Arbeitgeber festzustellen hat, ob es sich um einen Gefahrstoff handelt (§ 16 Abs. 1). Darüber hinaus hat er zu prüfen, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko als die von ihm in Aussicht genommenen erhältlich sind (Minimierungsgebot).

Ist dem Arbeitgeber die Verwendung dieser Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zumutbar und ist die Substitution zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich, so darf er gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 nur diese verwenden. Bei der Substitution von gepuderten Latex-Einmalhandschuhen durch ungepuderte, proteinarme und thiuramfreie Latexhandschuhe oder andere geeignete Alternativprodukte steht die (finanzielle) Zumutbarkeit wegen der Schwere der allergischen Erkrankungen außer Frage.

Weigert sich der Arbeitgeber, Einmalhandschuhe mit geringeren gesundheitlichen Risiken zu verwenden, so kann gemäß § 23 Chemikaliengesetz (ChemG) durch behördliche Anordnung aufgegeben werden, welche Maßnahmen er zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die auf das Chemikaliengesetz gestützte Gefahrstoffverordnung zu treffen hat. Diese Anordnung kann entsprechend den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

Liegen die Voraussetzungen für eine sofort vollziehbare Anordnung vor und handelt der Arbeitgeber dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwider, so kann zudem nach § 26 Abs. 1 Nr. 10 a) ChemG ein Bußgeld verhängt werden.

Des Weiteren kann – über § 23 ChemG hinaus – gemäß § 41 Abs. 6 GefStoffV eine behördliche Anordnung getroffen werden, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung seiner Pflichten aus den §§ 16 und 17 GefStoffV zu treffen hat.

Da medizinische Einmalhandschuhe aus Naturlatex Medizinprodukte sind, greift hinsichtlich der Einstufung und Kennzeichnung das Medizinproduktegesetz. Latexproteine haben jedoch sensibilisierende Eigenschaften und sind damit auch gefährliche Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung. Bei der Verwendung der Handschuhe sind die Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde kann sich vom Arbeitgeber die Dokumentation der von ihm durchgeführten Ersatzstoffprüfung vorlegen lassen (§ 16 Abs. 2 Satz 5 GefStoffV). Sollte eine nach dem Stand der Technik mögliche Substitution noch nicht erfolgt sein, so muß dies nachvollziehbar begründet und vom Arbeitgeber ein Zeitpunkt für die Umsetzung genannt werden.

Da die Verwendung von gepuderten Latexhandschuhen als "Umgang mit Gefahrstoffen" zu behandeln ist, muß der Arbeitgeber die Latexhandschuhe auch in das betriebliche Gefahrstoffverzeichnis (§ 16 Abs. 3a GefStoffV) aufnehmen. Als Angaben sind erforderlich:

- Bezeichnung des Gefahrstoffs, *(gepuderte Latexhandschuhe)*
- gefährliche Eigenschaft, *(sensibilisierend)*
- Menge der Handschuhe,
- Ersatzstoffprüfung und getroffene Schutzmaßnahmen,
- Abschluss der Substitution.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß gepuderte Latexhandschuhe nicht mehr beschafft werden bzw. zukünftig ungepuderte, allergenarme Latex-Einmalhandschuhe oder andere Alternativprodukte (s. Nr. 4) zu beschaffen sind.

Der Arbeitgeber ist außerdem verpflichtet, eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, worin verbindliche schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln des Arbeitgebers für Beschäftigte zum Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren zu geben sind.

Im übrigen sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung, in der Hinweise zum "Hautschutz- und Handschuhplan" zu geben sind, mindestens einmal jährlich arbeitsplatzbezogen zu unterweisen und deren Vollzug (Inhalt, Zeitpunkt, Unterschrift des Unterwiesenen) schriftlich festzuhalten.

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verpflichtet im übrigen in den §§ 3 und 6 den Arbeitgeber, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu seiner Beratung zu bestellen. Dieser Personenkreis hat den Arbeitgeber in allen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fragen zu unterstützen, im vorliegenden Fall bei der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln mitzuwirken und auf deren Benutzung zu achten und zu drängen.

7 Anlage

- **Beispiele für das Vorkommen von Naturlatex in Gegenständen des medizinischen Bedarfs**

Untersuchungs- und OP-Handschuhe, Fingerlinge, OP-Schuhe, Gummibänder an OP-Hauben und Mundschutz, Ambu-Beutel, Beatmungsmasken und –schläuche, Tracheal-, Nasopharyngeal- und Oropharyngealtuben, Beißkeile, Infusionsbestecke, Infusionsflaschen (selten in Verschlusskappe), Perfusorspritzen, Latex-Ballonkatheter, Penrose-Drainagen,

Pflaster, Verbandsmaterial, Kompressionsbinden und –strümpfe, Latex-Blasenkatheter, Urinbeutel (Gummihalterung), Ileostomabeutel, Hautkleber, Gummiunterlagen, Darmrohr, Zubehör für Colon-Kontrastdarstellungen, Blutdruckmanschetten, Dekubitusringe, Gummiringe an EKG-Elektroden, Diaphragma, Kieferorthopädische Spanngummis, Kofferdam (Dentaldam).

- **Beispiele für das Vorkommen von Naturlatex in Gegenständen außerhalb des medizinischen Bereichs**

Haushalt	Haushaltshandschuhe, Dichtungsringe (für Einmachgläser), Verpackungsmaterial, Dichtungen für Türen und Fenster, Ummantelung von Elektrokabeln, Fernbedienungen, Stoffarbeitshandschuhe, Latexmatratzen, Teppichbodenbeschichtung, Spielzeug, Sauger von Babyflaschen, Schnuller, Gummiunterlagen, Luftballons, Wärmflaschen.
Bekleidung	Büstenhalter, Gummistiefel/-schuhe, Gummibänder (z.B. in Unterhosen, Strümpfen und anderen Textilien mit Stretcheffekt), Naturlatex-Textilien (z.B. Korsagen, Kleider)
Auto, Fahrrad	Gummigriffe (Lenker von Fahrrädern), Dichtungen für Autotüren und –fenster, Automatten, Reifen, Handschuhe für Erste-Hilfe-Kasten.
Freizeit, Sport	Gummibälle (z.B. Squashbälle), Gummiringe, Bademützen, Luftmatratzen, Schlauchboote, Schwimm- und Taucherbrillen, Tauchausrüstung (Teile des Atemgeräts), Skibrillen, Sporthandschuhe (z.B. Fanghandschuhe).
Büro	Briefumschläge (selbstklebend), Briefmarken (Klebegummierung), Radiergummi, Gummiwalze der Schreibmaschine, Gummikleber, Gummiringe.
Sonstiges	Kondome, Pessare.

8 Anhang (Literaturhinweise)

Weitere Informationen werden gegeben durch:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782) in der jeweils geltenden Fassung

TRGS 540 Sensibilisierende Stoffe (Bundesarbeitsblatt 12/1997, S. 58)

TRGS 531 Gefährdung der Haut durch Arbeiten im feuchten Milieu (Feuchtarbeit), (Bundesarbeitsblatt 9/1996, S. 65)

TRGS 907 Verzeichnis sensibilisierender Stoffe, (Bundesarbeitsblatt 12/1997, S. 65)

TRGS 908 Begründung der Bewertung von Stoffen der TRGS 907, (Bundesarbeitsblatt 1/1998, S. 41)

ZH 1/706 Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften; Carl Heymanns Verlag KG, 50939 Köln

ZH 1/708 Regeln für den Einsatz von Hautschutz, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften; Carl Heymanns Verlag KG, 50939 Köln

Informationsblatt "Allergiegefahr durch Latex-Einmalhandschuhe";
Gemeindeunfallversicherungsverbände - GUV 38.9, Berufsgenossenschaft
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Latexallergien im Gesundheitswesen; Die Arbeitsschutzverwaltung informiert; Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen, 40225 Düsseldorf

Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Allergie- und Immunitätsforschung; Allergo Journal Vol. 5 4/96 © MMV, Medizinverlag GmbH, München

Merkblatt Latexhandschuhe im Gesundheitswesen, Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales – Amt für Arbeitsschutz (1996), 22083 Hamburg

Informationsblatt "Latexallergien in medizinischen Einrichtungen"; Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Mannheim, 68165 Mannheim (1998)

Przybilla B, Ruëff F, Baur X, Fuchs T, Heese A (1996) Zur gesundheitlichen Gefährdung durch die Allergie vom Soforttyp gegenüber Naturlatex. Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Allergie- und Immunitätsforschung. Allergo J 5:185-192

Ruëff F, Schöpf P, Huber R, Lang S, Kapfhammer W, Przybilla B (1999) Naturlatexallergie – die verdrängte Berufskrankheit. Ärzteblatt, zur Publikation angenommen



Allergiegefahr

durch Latex-Einmalhandschuhe

Die Zahl der Latexallergien ist durch die zunehmende Verwendung gepudelter Einmalhandschuhe aus Naturlatex bei Beschäftigten im Gesundheitsdienst auf 10-17% angestiegen.

Ursachen:

Latexallergien werden verursacht durch Proteine, die aus der Milch des tropischen Gummibaumes stammen und in unterschiedlichen Konzentrationen in Latex-Einmalhandschuhen vorliegen. Der Gehalt an Latexproteinen ist abhängig vom Produktionsverfahren.

Nach dem heutigen Kenntnisstand steigt das Allergierisiko mit zunehmender Proteinkonzentration im Handschuh. Aufgenommen werden diese Latexproteine hauptsächlich über Haut und Atemwege und können so eine Allergie auslösen. Gepuderte Latexhandschuhe sind besonders gefährdend, weil sie in der Regel deutlich höhere Konzentrationen an Proteinen enthalten, die sich zusätzlich an den Handschuhpuder anlagern. Durch das An- und Ausziehen der Handschuhe wird der Puder mit den Latexproteinen aufgewirbelt und gelangt so auf die Bindehaut der Augen oder auf die Schleimhäute der Atemwege.

Zudem haben gepuderte Handschuhe fast immer einen alkalischen pH-Wert, der zur Irritation der Haut und damit zur Auslösung von Handekzemen führen kann.

Symptome:

- ▶ Juckreiz, Rötung, Nesseln im Kontaktbereich der Handschuhe
- ▶ Ausbreitung der Nesseln auf den Körper, Schwellung von Augenlidern und Lippen
- ▶ Augentränen und Bindehautentzündung, Niesreiz, Nasenlaufen, Husten, Atemnot, Asthma
- ▶ Lebensbedrohlicher allergischer Schock

Gefährdete Personen:

- ▶ Personen mit häufigem Latexkontakt
- ▶ Personen mit Heuschnupfen, allergischem Asthma oder Neurodermitis (Atopiker)
- ▶ Personen mit Handekzemen
- ▶ Mehrfach operierte Personen

Schutzmaßnahmen:

- ▶ Beschränkung des Einsatzes von Latex-Einmalhandschuhen auf den gezielten Infektionsschutz
- ▶ Verwendung ungepudelter Latexhandschuhe mit niedriger Proteinkonzentration (möglichst weniger als 30 µg Protein pro g Handschuh nach der modifizierten Lowry-/HPLC-Methode entsprechend den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen)
- ▶ Einsatz thiuramfreier Handschuhe, um die Gefahr allergischer Kontaktekzeme zu reduzieren
- ▶ Konsequentes Hautschutzprogramm

Alternativhandschuhe:

I. Kunstgummihandschuhe aus:

- a) Styrol-Ethylen-Butylen-Styrol (Tactylon)[®]
- b) Styrol-Butadien-Kautschuk
- c) Polychloropren (Neoprene)[®]
- d) Nitril-Kautschuk
- e) Sonstige Materialien

II. Kunststoffhandschuhe aus:

- a) Polyethylen (PE) - Folie
- b) Polyethylen (PE) - Copolymer
- c) Polyvinylchlorid (Vinyl, PVC)

Infektionsschutz:

Alle medizinischen Einmalhandschuhe müssen die Anforderungen der Europäischen Norm (DIN EN 455) u.a. mit der geforderten Dichtigkeit (Accepted quality level [AQL] ≤ 1,5) erfüllen, um einen ausreichenden Infektionsschutz zu gewährleisten.

Produktliste umseitig.

Alle auf der Rückseite aufgeführten medizinischen Einmalhandschuhe entsprechen den Anforderungen der Europäischen Norm (DIN EN 455).

Stand 5/97



Badischer
Gemeindeunfall-
versicherungsverband
Abt. Prävention
Walldorffplatz 1
76131 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 60 98-272
Fax: (07 21) 60 98-201

Ungepuderte Latex - Untersuchungshandschuhe

Hersteller, Vertrieb	Handschuh	Lot No.	Proteingehalt (µg/g Latex)		Akzeleratoren nach Herstellerangaben			Preis (DM) ¹ pro 100 Stück	Preisart
			mod. Lowry	HPLC	Thiurame	Dithiocarbamate	Benzothiazole		
Allegiance	Fiexam puderfrei	PGJ6J522	< 10	25,4	○	●	●	8,50 - 12,00	S
Ansell	No Powder	512361304	20,9	12,5	●	●	○	9,00	L
Augustus	Augustus Gel	B 60603	12,2	36,7	○	●	●	45,00	L
Beiersdorf	Gloves Latex puderfrei	60153001 X	10,6	28,0	○	●	●	27,00	L
Dahlhausen	Latex-Einmalhandschuh	605262	< 10	10,7	○	●	●	8,40	D
Hartmann	Peha soft puderfrei	1533442	< 10	39,8	○	●	○	7,60	D
Johnson & Johnson	Micro-Touch UHS	5274	15,3	14,8	○	●	○	10,00	D
Meditrade	Gentle Skin	50109343	14,8	< 10	○	●	○	8,80	D
Meditrade	Gentle Skin Anatom	30331212	14,5	28,9	○	●	○	67,50	D
Mölnlycke	Glads puderfrei	960206	< 10	16,3	○	●	○	9,00 - 12,00	D
Regent Hospital	Biogel Diagnostic ²	94235	20,3	16,0	○	●	○	147,50	L
Sänger	Prima Latex puderfrei	2343723	< 10	23,6	○	●	○	7,00	L
Safeskin	PFE-puderfrei	A5116E5610	44,2	33,0	○	●	○	10,90	D
Safeskin	Satin Plus	A5116E7372	< 10	19,7	○	●	○	8,60	D
Semperit/Rauscher	Sempermed puderfrei	10C5CT15	12,7	23,8	○	●	●	9,00	D
Semperit/Rauscher	Sempermed pf inner coating	11969990001	41,9	51,3	○	●	●	12,00	D
Sonnheim Medikal	Rogu-comfort	960901	26,0	24,0	○	●	○	7,80	D
Ulma	Ulma Happy Skin	7010	< 10	19,7	○	●	○	7,00 - 11,50	S
Unigloves	Absogel unsteril ²	B50309	17,5	33,7	○	●	●	50,00	L
Unigloves	Unigloves pf	S4606	< 10	25,2	○	●	●	8,50	D

Ungepuderte Latex - Operationshandschuhe

Hersteller, Vertrieb	Handschuh	Lot No.	Proteingehalt (µg/g Latex)		Akzeleratoren nach Herstellerangaben			Preis (DM) ¹ pro Paar	Preisart
			mod. Lowry	HPLC	Thiurame	Dithiocarbamate	Benzothiazole		
Allegiance	Triflex puderfrei	96F16APG	< 10	13,8	○	●	●	1,70 - 2,50	S
AMPri	Absogel steril	B60530	< 10	15,2	○	●	●	1,25 - 1,85	S
Ansell	NuTex DermaShield	A138-24B	< 10	< 10	○	●	○	1,80	L
Beiersdorf	Manex puderfrei	52440001	10,0	12,3	○	●	●	3,83	L
Johnson & Johnson	Micro-Touch pf	F 04846	25,6	10,4	○	●	●	1,75	D
Hartmann	Peha-gel	5752353N	27,9	54,4	○	●	○	1,60	D
Kemwell	Glovel - GX	050196	30,9	22,8	○	●	○	1,29	D
Regent Hospital	Biogel Standard	96B037	15,8	14,1	○	●	○	2,95	L
Safeskin	Safeskin 2000	7096-A30C	< 10	17,9	○	●	○	1,80	L
Semperit/Rauscher	Supreme	6E7	18,8	18,8	○	●	○	1,20	D
Unigloves	Unigloves OP pf	14320275	< 10	10,7	○	●	○	0,95	D

Latexfreie Untersuchungshandschuhe

Hersteller, Vertrieb	Handschuh	Material	Akzeleratoren nach Herstellerangaben				Puder	Preis (DM) ¹ pro 100 Stück	Preisart
			Thiurame	Dithiocarbamate	Benzothiazole	Thioharnstoffe			
Ansell Edmont	Touch N Tuff	Nitrikautschuk	○	●	●	○	●	27,15	L
Beiersdorf	Gloves neoderm	Styrol-Ethylen-Butylen-Styrol	○	○	○	○	●	145,90	L
Beiersdorf	Dispex (steril)	Polyethylen	○	○	○	○	●	46,45	L
Beiersdorf	Dispex (unsteril)	Polyethylen	○	○	○	○	●	18,78	L
Dahlhausen	Vinylhandschuhe	PVC	○	○	○	○	○	14,00	D
Johnson & Johnson	Ethiparat (steril)	Polyethylenmethacrylat	○	○	○	○	●	13,00	D
Johnson & Johnson	Ethiparat (unsteril)	Polyethylenmethacrylat	○	○	○	○	●	8,00	D
Best/Dr. K. Korsing	N-Dex (22 cm)	Nitrikautschuk	○	○	●	○	○	42,95	L
Maxxim	SensiCare	PVC	○	○	○	○	○	10,80/10,40	L
Meditrade	Vinylhandschuhe	PVC	○	○	○	○	○	13,20/7,40	D
Roeko	Rexam non latex	Nitrikautschuk	○	●	●	○	●	45,00-50,00	S
Best/Carl Roth	N-Dex (22 cm)	Nitrikautschuk	○	○	●	○	○	35,00-40,00	S
Best/Carl Roth	N-Dex (22 cm)	Nitrikautschuk	○	○	●	○	○	25,00-30,00	S
Thiele	Elastyren unsteril	Styrol-Butadien	○	●	○	○	○	139,00-187,50	S

Latexfreie Operationshandschuhe

Hersteller, Vertrieb	Handschuh	Material	Akzeleratoren nach Herstellerangaben				Puder	Preis (DM) ¹ pro Paar	Preisart
			Thiurame	Dithiocarbamate	Benzothiazole	Thioharnstoffe			
Allegiance	Duraprene	Neoprene	○	●	○	○	●	5,50 - 8,00	S
Ansell	Derma Prene	Neoprene	○	○	○	○	●	6,50	L
Beiersdorf	Manex Neoderm	Styrol-Ethylen-Butylen-Styrol	○	○	○	○	●	9,98	L
Johnson & Johnson	Allergard	Styrol-Ethylen-Butylen-Styrol	○	○	○	○	●	6,00	D
Hartmann	Peha-taft syntex	Styrol-Butadien/Styrol-Isopren	○	●	○	○	●	2,65	D
Maxxim	Neolon	Neoprene	○	●	○	○	●	6,70	L
Medimex	Sympren	Styrol-Butadien	○	○	○	○	●	5,30	D
Regent Hospital	Neotech	Neoprene	○	○	○	○	○	8,00	L
Thiele	Elastyren	Styrol-Butadien	○	●	○	○	○	4,99 - 5,45	S

Vertriebsadressen

Allegiance GmbH
Postfach 202429
80024 München

AMPri
Handelsgesellschaft mbH
Postfach 3220
21210 Seevetal

Ansell Edmont
Postfach 1303
73050 Eisingen/Fils

Ansell GmbH
Stahlgruberring 3
81829 München

Augustus Vertriebs GmbH
Friedberger Straße 71
86161 Augsburg

Beiersdorf AG
Unnastraße 48
22053 Hamburg

Best Manufacturing Europe N.V.
Kontichsesteenweg 67/1
B- 2630 Aartselaar

Carl Roth GmbH & Co
Postfach 211162
76161 Karlsruhe

P. J. Dahlhausen GmbH
Emil-Hoffmann-Str. 53
50996 Köln

Paul Hartmann AG
Paul-Hartmann-Straße
89522 Heidenheim

Johnson & Johnson GmbH
Postfach 1680
22806 Norderstedt

Dr. K. Korsing GmbH
Robert Perthel Str. 38
50739 Köln

Kemwell
Alter Steinweg 10
20459 Hamburg

Maxxim
Lederstraat 1
NL- 5223 AW's
Hertogenbosch

Medimex GmbH
Postfach 701260
22012 Hamburg

Meditrade
Thierseest. 196
83008 Kiefersfelden

Roeko GmbH & Co.
Raiffeisenstraße 30
89122 Langenau

Rauscher & Co.
Dieselstr. 12
85386 Eching

Regent Hospitalprodukte
Am Woltershof 46
41066 Mönchengladbach

Sänger GmbH
Buchenbacher Straße 20
74673 Mulfingen-
Berndshofen

Safeskin Deutschland
Lohweg 27
85375 Neufahrn

SCA Mölnlycke
Postfach 104
40701 Hilden

Semperit GmbH
Modocenterstraße 22
A-1031 Wien

Sonnheim Medikal GmbH
Ernst-Thälmann-Allee 37
07937 Zeulenroda

Thiele GmbH
Postfach 1345
22860 Schenefeld

Legende

¹ für Klinikbedarf (Preisstaffelung nach Mengenabnahme)

² anatomisch

○ nicht enthalten

● enthalten

D Durchschnittspreis

L Listenpreis

S Preisspanne

Ulma GmbH & Co.
Einsteinstraße 60
89077 Ulm

Unigloves GmbH
Amperstr. 24
53844 Troisdorf

Proteingehalte von Einmalhandschuhen wurden nach der modifizierten Lowry-Methode und mit HPLC in der Dermatologischen Universitätsklinik Erlangen bestimmt. Die HPLC-Methode ist zuverlässiger, da verschiedene Inhaltsstoffe der Handschuhe die Lowry-Methode unter Umständen stören. Hieraus lassen sich divergente Meßergebnisse beider Methoden bei einzelnen Handschuhen erklären. Die vorliegende Handschuhliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Dieses Merkblatt wurde erarbeitet von : E. Eck, Staatl. Gewerbeärztin Baden-Württemberg, A. Heese, Dermatologische Universitätsklinik Erlangen, A. Kollenda, DKFZ Heidelberg, A. Schütze-Dirks, Dermatologische Universitätsklinik Heidelberg, H. Altmers, BGFA Bochum, F. Haarmann, BGW Hamburg, H. Keßler, Badischer GUVV Karlsruhe, H. U. Koch, Dermatologische Universitätsklinik Erlangen, U. Lacher, Dermatologische Universitätsklinik Erlangen, K.-P. Peters, Dermatologische Universitätsklinik Erlangen, G. Schlagberger, BAGUV München, P. Wojciechowski, BGW Karlsruhe, C. Zimmermann, Schwalmtal.

Auskünfte zu Fragen des Arbeitsschutzes erteilen die zuständigen obersten Landesbehörden bzw. deren nachgeordnete Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik / Gewerbeaufsichtsämter

Ministerium für Umwelt
und Verkehr des Landes
Baden-Württemberg
Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Sozialordnung des Landes
Baden-Württemberg
Schellingstr. 15

70174 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit
Winzerer Straße 9

80797 München

Senatsverwaltung für Gesund-
heit und Soziales
Oranienstr. 106

10969 Berlin

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
Abteilung 3
Faulenstraße 69

28195 Bremen

Behörde für Arbeit, Gesundheit
und Soziales der Freien und
Hansestadt Hamburg
-Amt für Arbeitsschutz-
Adolph-Schönfelder-Straße 5

22083 Hamburg

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4

65187 Wiesbaden

Der Sozialminister des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124

19055 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit
Und Soziales
Abteilung 5 - Arbeit-
Postfach 141

30001 Hannover

Ministerium für Arbeit, Soziales und
Stadtentwicklung, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Breite Straße 27

40213 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstr. 9

55116 Mainz

Ministerium für Umwelt und Forsten
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7

55116 Mainz

Ministerium für Frauen,
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 23

66119 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Wilhelm-Buck-Straße 7

01069 Dresden

Ministerium für Arbeit, Frauen
Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Seepark 5 – 7

39116 Magdeburg

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Schleswig-Holstein
Adolph-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

Thüringer Ministerium für
Soziales und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6

99096 Erfurt